

Informationsblatt: Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind und der Erzielung von Einnahmen dienen. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abgesetzt werden. Nachfolgend werden zur besseren Übersicht die wichtigsten Kategorien und Regelungen im Detail erläutert.

Allgemeine Kategorien

Abfindungszahlungen:

- Zahlungen an „lästige“ Gesellschafter, die den Wert ihrer Anteile übersteigen, sind abziehbar, wenn diese Gesellschafter durch ihr Verhalten dem Betrieb schaden und deren Entfernung im betrieblichen Interesse liegt.
- Private Motive dürfen hierbei keine Rolle spielen. Der objektive Eindruck eines Dritten ist entscheidend.

Absetzung für Abnutzung (AfA):

- Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden über die betriebsübliche Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Lineare Abschreibung (gleichbleibende Beträge pro Jahr) oder degressive Abschreibung (max. 30 % des Buchwerts pro Jahr) sind möglich.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000 € können sofort abgesetzt werden.

Anlaufkosten:

- Kosten für die Ingangsetzung eines Betriebs sind sofort abzugsfähig.
- Geldbeschaffungskosten werden jedoch über die Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt.

Spezifische Aufwendungen

Arbeitskleidung:

- Nur typische Berufs- oder Schutzkleidung, wie Helme, Fleischerschürzen oder Kochmützen, ist absetzbar.
- Private Kleidung, auch wenn sie überwiegend beruflich genutzt wird, bleibt nicht abzugsfähig.

Arbeitszimmer:

- Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.
- Ausnahmen bestehen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet.

Ausbildungskosten:

- Ausbildungskosten sind absetzbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der aktuell ausgeübten oder einer verwandten Tätigkeit stehen.
- Fortbildungskosten (Weiterbildung im erlernten Beruf) sind uneingeschränkt abziehbar.
- Umschulungsmaßnahmen sind abzugsfähig, wenn sie den Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Bewirtungskosten:

- Repräsentationsaufwand (z. B. Bewirtung von Geschäftsfreunden) ist nicht abzugsfähig.
- Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten (z. B. Schulungsverpflegung) sind voll abziehbar.
- Werbewirksame Bewirtungen (z. B. Arbeitsessen vor einem Geschäftsabschluss) können zu 50 % abgezogen werden.

Vermögenswerte und Gegenstände

Antiquitäten:

- Gegenstände älter als 150 Jahre sind unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig.
- Bis 7.300 € erfolgt keine Angemessenheitsprüfung, darüber hinaus wird die Angemessenheit überprüft.

Computer:

- Anschaffungskosten eines Computers und Zubehörs sind abzugsfähig, sofern sie betrieblich genutzt werden.
- Wird der Computer privat genutzt, ist ein Privatanteil auszuscheiden.

Kraftfahrzeuge:

- Kosten für betrieblich genutzte Fahrzeuge (AfA, Betriebskosten) sind abzugsfähig.
- Für Privatfahrzeuge kann das amtliche Kilometergeld (0,50 €/km ab 2025) geltend gemacht werden, sofern die Nutzung unter 30.000 km im Jahr liegt.
- Luxustangente: Ab 40.000 € Anschaffungskosten werden überhöhte Kosten steuerlich nicht anerkannt.

Besondere Regelungen

Geschenke:

- Abzugsfähig, wenn sie Entgeltcharakter haben oder an Arbeitnehmer gewährt werden.
- Blumengeschenke und ähnliche Zuwendungen sind nicht abzugsfähig.

Kinderbetreuungskosten:

- Nicht abzugsfähig, da sie der privaten Lebensführung zugerechnet werden.

Spenden:

- Abzugsfähig, wenn sie an gesetzlich begünstigte Organisationen gehen.
- Höchstgrenze: 10 % des Gewinns des Wirtschaftsjahres vor Gewinnfreibetrag.

Sponsor Zahlungen:

- Abzugsfähig, wenn eine angemessene wirtschaftliche Gegenleistung (z. B. Werbung) erfolgt.
-

Reisen und Veranstaltungen

Fortbildungsreisen:

- Nur abzugsfähig, wenn sie nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind.
- Bei gemischter Veranlassung müssen berufliche und private Teile klar getrennt werden.

Betriebsausflug:

- Kosten für Betriebsausflüge des Personals sind als sozialer Aufwand abzugsfähig.
-

Verschiedene sonstige Aufwendungen

Steuerberatungskosten:

- Abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind.

Rechtsberatungskosten:

- Abzugsfähig, sofern sie betriebliche Angelegenheiten (z. B. Arbeitsrecht) betreffen.

Versicherungen:

- Prämien für betriebsbezogene Versicherungen (z. B. Haftpflicht-, Feuerversicherung) sind abzugsfähig.

Telefonkosten:

- Kosten für betriebliche Telefonnutzung sind abziehbar, private Anteile müssen ausgeschlossen werden.

Abzugsverbote

Privatkosten:

- Aufwendungen der privaten Lebensführung (z. B. Armbanduhren, Tageszeitungen) sind nicht abziehbar.

Schmiergelder:

- Nicht abzugsfähig, wenn ihre Gewährung oder Annahme strafbar ist.

Parteispenden:

- Keine Abzugsfähigkeit, auch wenn eine Gegenleistung erwartet wird.
-

Diese Zusammenfassung zeigt die vielfältigen Kategorien von Betriebsausgaben und deren steuerliche Behandlung. Jede Situation erfordert jedoch eine individuelle Prüfung, um sicherzustellen, dass die Aufwendungen korrekt geltend gemacht werden und dabei stehen wir Ihnen jederzeit bei Fragen zur Verfügung.